

(2) Sorben haben in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung das Recht, vor Gericht sorbisch zu sprechen.

§13

Recht auf Vertretung und Verteidigung

(1) Jeder Bürger hat das Recht, sich zur Wahrnehmung seiner gesetzlich geschützten Rechte und Interessen in Rechtsstreitigkeiten oder anderen Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts vor Gericht vertreten zu lassen. Die Vertretung Werkträger in Arbeitsrechtsverfahren kann durch Vertreter des FDGB wahrgenommen werden.

(2) Jeder Beschuldigte oder Angeklagte hat das Recht auf Verteidigung in Strafverfahren.

(3) Die Vertretung oder Verteidigung kann durch einen Rechtsanwalt erfolgen, der in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sein muß.

§14

Mitwirkung des Staatsanwalts im Gerichtsverfahren

Der Staatsanwalt wirkt nach Maßgabe der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften im Gerichtsverfahren mit. Er erhebt die staatliche Anklage und vertritt sie vor Gericht und reicht in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren Klageschriften ein und stellt Anträge. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der richtigen Gesetzesanwendung legt er Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen ein und beantragt die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen oder die Wiederaufnahme durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossener Gerichtsverfahren.

«

§15

Gerichtliche Entscheidungen

Die Entscheidungen der Gerichte ergehen als Urteile oder Beschlüsse. Urteile werden im Namen des Volkes verkündet.

§16

Rechtsmittel und Kassation

(1) Gegen Entscheidungen der Kreisgerichte, Bezirksgerichte, Militärgerichte und Militärobergerichte können Rechtsmittel innerhalb der gesetzlichen Fristen eingelegt werden.

(2) Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte können durch Kassation aufgehoben werden. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft beim zuständigen Gericht eingegangen sein. In Ausnahmefällen kann das Oberste Gericht zugunsten der Verurteilten die Zulässigkeit der Kassation eines Strafurteils beschließen, wenn diese Frist verstrichen ist.

(3) Entscheidungen der Gerichte dürfen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen in der vom Gesetz bestimmten Art und Weise geändert oder aufgehoben werden.

§17

Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen

(1) Die Bezirks- und Kreisgerichte sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit zur Durchsetzung der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe beizutragen. Sie unterstützen mit ihren Erkenntnissen und Erfahrungen die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums sowie der Rechte der Bürger, für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, für die Festigung der Sicherheit und Ordnung im Territorium und für die allseitige Förderung gesellschaftlicher Initiativen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen.

(2) Die Richter haben den örtlichen Volksvertretungen, die sie gewählt haben, Bericht über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung zu erstatten.

(3) Die Schöffen berichten ihren Wählern über die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen.

§18

Zusammenarbeit mit anderen Organen

Die Gerichte arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen Justizorganen und den Sicherheitsorganen zusammen. Sie unterstützen mit ihren Erkenntnissen und Erfahrungen die anderen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die Vorstände des FDGB und die anderen gesellschaftlichen Organisationen sowie die Ausschüsse der Nationalen Front bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie die allseitige Förderung gesellschaftlicher Initiativen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen.

§19 *

Maßnahmen zur Beseitigung von Rechtsverletzungen und ihrer Ursachen und Bedingungen

(1) Stellen die Gerichte bei der Durchführung von Verfahren Rechtsverletzungen in der Tätigkeit der anderen Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen fest, haben sie durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, die an deren Leiter oder Leitungen zu richten ist. Dabei ist auch die Beseitigung solcher Umstände zu fordern, die als Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen festgestellt wurden. Innerhalb von zwei Wochen ist zur Gerichtskritik Stellung zu nehmen.

(2) Stellen die Gerichte bei der Durchführung von Verfahren Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen in der Tätigkeit der anderen Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen fest, haben sie auf ihre Beseitigung hinzuwirken. Sie sollen dazu den Leitern oder Leitungen Hinweise und Empfehlungen geben.

Zentrale Leitungsorgane

§20

Verantwortung und Aufgaben des Obersten Gerichts

(1) Das Oberste Gericht leitet die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Oberste Gericht sichert die einheitliche Anwendung und Auslegung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften durch die eigene Rechtsprechung, die Analyse und Verallgemeinerung der Rechtsprechung der Gerichte sowie durch Richtlinien und Beschlüsse.

(3) Zur Lösung seiner Aufgaben arbeitet das Oberste Gericht mit dem Ministerium der Justiz, dem Generalstaatsanwalt und den zentralen Sicherheitsorganen sowie mit dem Bundesvorstand des FDGB zusammen.

§21

Verantwortung und Aufgaben des Ministeriums der Justiz

(1) Das Ministerium der Justiz übt die Anleitung der Bezirks- und Kreisgerichte aus, kontrolliert die Erfüllung der diesen Gerichten übertragenen Aufgaben und unterstützt sie bei der Verwirklichung der Ziele der Rechtsprechung. Es studiert und analysiert die Rechtsprechung und wettet die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit für die Arbeit des Ministerrates sowie für die Qualifizierung der Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisgerichte aus. Es informiert das Oberste Gericht über Ergebnisse der Kontrolltätigkeit, die für die Leitung der Rechtsprechung bedeutsam sind.

(2) Zur Erfüllung seiner Leitungsaufgaben führt das Ministerium der Justiz Revisionen der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte durch.

(3) Der Minister der Justiz kann beim Obersten Gericht den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen beantragen.

(4) Zur Lösung seiner Aufgaben arbeitet das Ministerium der Justiz mit dem Obersten Gericht, dem Generalstaatsanwalt und den zentralen Sicherheitsorganen sowie mit dem Bundesvorstand des FDGB zusammen.